

---

## **Merkblatt und Anleitung für Förderungen der Kulturstiftung Liechtenstein aus dem Nachtragskredit 2021 gem. Finanzbeschluss vom 4. Dezember 2020**

### **1. ALLGEMEINES**

#### **1.1. Grundlagen**

Der Landtag hat am 4. Dezember 2020 einen Nachtragskredit von CHF 500'000 für das Jahr 2021 an die Kulturstiftung Liechtenstein zur Sicherung der Liechtensteinischen Kulturlandschaft in Zusammenhang mit den Folgen des Coronavirus (Bericht und Antrag Nr. 144/2020) genehmigt (Finanzbeschluss vom 4. Dezember 2020).

Die Regierung stellt der Kulturstiftung CHF 500'000 zur Ausrichtung von Projektbeiträgen zur Anpassung der Kulturakteure an neue Herausforderungen während und nach der Covid-19-Pandemie und zur Abfederung von durch die Covid-19-Massnahmen verursachten niedrigeren Erträgen sowie zum Ankauf kultureller Werke und zur Erteilung von Werkaufträgen von Kulturschaffenden zur Verfügung.

Die Fördertätigkeit der Kulturstiftung Liechtenstein erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und Reglemente, insbesondere des Kulturförderungsgesetzes (KFG) und des Förderungsreglements, sowie der Leistungsvereinbarung zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Kulturstiftung Liechtenstein.

Dies ist ein Merkblatt und eine Anleitung zur Erstellung eines Antrags an die Kulturstiftung Liechtenstein auf Förderung aus den Fördermitteln des Nachtragskredits an die Kulturstiftung Liechtenstein zur Sicherung der liechtensteinischen Kulturlandschaft in Zusammenhang mit den Folgen des Coronavirus. Das Merkblatt orientiert sich an der Leistungsvereinbarung zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Kulturstiftung Liechtenstein über die Verwendung der Mittel des Nachtragskredits.

#### **1.2. Grundsätzliches**

Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle der Kulturstiftung stehen den Antragstellenden gerne für Beratungen zur Verfügung. Tel. +423 236 6087 E-Mail: [info@kulturstiftung.li](mailto:info@kulturstiftung.li)

Zur Finanzierung eines Projekts kann gegebenenfalls eine Mischfinanzierung aus dem Jahresbudget der Kulturstiftung und aus dem Nachtragskredit für 2021 vorgenommen werden. Die übliche Förderung und die Förderung im Rahmen des Nachtragskredits werden getrennt ausgewiesen.

Die Kulturstiftung ist um eine möglichst rasche und unbürokratische Antragsprüfung und nach der Beschlussfassung um eine rasche Auszahlung der gesprochenen Fördermittel bemüht.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

## 2. FÖRDERUNGSFORMEN

Die Förderung erfolgt in Form von

- Projektförderung
- Ankäufen und Aufträgen

### 2.1. Projektförderung

Projektbeiträge umfassen die anteilmässige Übernahme von Kosten, die im Förderungsantrag ausgewiesen sind für die Realisierung eines kulturellen Projektes, das

- a. darauf ausgerichtet ist, sich neuen Herausforderungen während und nach der Covid-19-Pandemie anzupassen, das also insbesondere die Erweiterung der bisherigen kulturellen Tätigkeitsbereiche, eine strukturelle Neuausrichtung der kulturellen Arbeit, die neue oder erweiterte Nutzung digitaler Medien (z.B. durch Online-Konzerte, Live-Streams, hybride Formate) oder die Wieder- bzw. Neugewinnung von Publikum in Zeiten des Social Distancing zum Gegenstand hat; oder
- b. für 2021 geplant ist und angesichts der aktuellen Ausgangslage davon auszugehen ist, dass sich seine Produktion durch Schutzkonzepte verteuern und dass sich durch Schutzkonzepte oder aufgrund der Empfehlung, die Sozialkontakte auf das Nötigste zu beschränken, weniger Publikum einfinden wird als normalerweise, was unter dem Strich zu deutlich niedrigeren Erträgen führen wird; und
- c. für das Land von Bedeutung ist; sowie
- d. anerkannten Qualitätskriterien entspricht sowie im Rahmen eines angemessenen Einsatzes der Ressourcen (Kosten-Nutzen-Verhältnis bezüglich Sinnhaftigkeit) umgesetzt wird; und
- e. keine vollständige Eigen- oder Drittfinanzierung zulässt.

Im Rahmen eines inter- oder transdisziplinären Projekts kann ein Anteil gefördert werden, sofern massgebende Kriterien betreffend Kulturförderung erfüllt werden.

### 2.2. Ankäufe und Verkaufträge

Die Kulturstiftung kann im Rahmen der dafür vorgesehenen Budgetmittel aus dem Nachtragskredit nach freiem Ermessen, aber hinsichtlich einer „Corona-Hilfe“:

- a. kulturelle Werke ankaufen
- b. Kulturschaffenden Verkaufträge erteilen

Die **Werkankäufe** dienen der Dokumentation des zeitgenössischen Kunstschaffens in Liechtenstein und dem qualitativen Ausbau der Sammlung der Kulturstiftung sowie der Unterstützung der Kunstschaffenden.

---

Die Kulturstiftung kann **Werkaufträge** vergeben. Im Rahmen eines Werkbeitrags erhalten Kunschtchaffende einen bestimmten Beitrag, der zur Realisierung eines Werkes dient. Mit einem Werkbeitrag werden künstlerisch oder landeskundlich überzeugende, eigenständige Werke gefördert. Werkbeiträge werden an Kulturschaffende und landeskundlich Forschende ausgerichtet, die über Entwicklungspotenzial in ihrer Tätigkeit verfügen und einen konkreten Plan für ein Werk/Projekt vorlegen.

Erworbene Werke der bildenden Kunst sind in die Sammlung der Kulturstiftung aufzunehmen. Dokumentationen oder Belegexemplare werden in die Bibliothek oder in das Archiv der Kulturstiftung aufgenommen.

Die Ankaufs- und Auftragspolitik, die Inventarisierung und Pflege sowie der Verleih und die Rücknahme der Werke sind im bestehenden Förderungsreglement geregelt.

### **3. FÖRDERUNGSBERECHTIGUNG**

Förderungsberechtigt sind juristische Personen des Privatrechts, natürliche Personen oder private Organisationen bzw. Einzelfirmen, die in den Bereichen der Literatur, Musik, der Darstellenden und Bildenden Kunst, der Audiovisuellen Medien oder der Heimat- und Brauchtumpflege (Volkskultur und Landeskunde) kulturell tätig sind und ihren Wohnsitz bzw. Sitz in Liechtenstein (gem. Beschluss des Landtags) haben.

Davon ausgeschlossen sind Mitglieder des Stiftungsrates und die Geschäftsleitung der Kulturstiftung sowie Organisationen, an denen sie massgeblich beteiligt sind.

Keine Förderung durch die Kulturstiftung erfolgt, wenn Antragstellende von der Kulturstiftung aufgrund wiederholter Verstösse gegen das Kulturförderungsgesetz bzw. das Förderungsreglement der Kulturstiftung oder aufgrund der Erschleichung von Förderungen bereits von Förderungen nach dem Kulturförderungsgesetz ausgeschlossen wurden oder wenn der Schwerpunkt eines Vorhabens in einem der folgenden Bereiche liegt: Ausbildung (z.B. Dissertation etc.), Wissenschaft und Forschung, Schulische Kinder- und Jugendarbeit, Weiterbildung im Sinne der Erwachsenenbildung, Entwicklungshilfe, Soziales, Ökologie, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Sport.

### **4. HÖHE DER FÖRDERBEITRÄGE**

Zur Bemessung werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

- a. kultureller Wert für die liechtensteinische Gesellschaft;
- b. ausgewiesene Kosten und gewünschter Förderbeitrag;
- c. Eigenfinanzierungsmöglichkeiten;
- d. Drittfinanzierungsmöglichkeiten; und
- e. Budgetmittel der Kulturstiftung (Nachtragskredit von CHF 500'000).

---

## 5. VERFAHREN

### 5.1. Unterlagen

Mit dem obligatorischen **Antragsformular Nachtragskredit** auf der Website der Kulturstiftung [www.kulturstiftung.li](http://www.kulturstiftung.li) sind folgende Unterlagen - entsprechend dem Vorhaben – einzureichen.

- a. eine Beschreibung des Projekts (Konzept) inklusive einer Darlegung der gestalterischen oder künstlerischen Mittel;  
*auf der Website der Kulturstiftung findet sich eine Anleitung zur Konzepterstellung*
- b. Kurzporträts der massgeblich am Projekt beteiligten Personen;
- c. allfällige Beteiligungen, Kooperationen oder Partnerschaften;
- d. Angaben zu allfälligen bisherigen Projekten/Werken, Werkbiographie, ausgewähltes Mediendossier;
- e. Zeitaufwand der Kulturschaffenden, Zeitplan (Phasen insb. Beginn und Abschluss des Projektes), Ort und Datum der Realisation, Überlegungen zur Öffentlichkeit (Bezug Publikum);
- f. technische Hilfsmittel
- g. Liechtensteinbezug;
- h. Budget des Projektes, Auflistung der geplanten Einnahmen und Ausgaben (inkl. Kostenvoranschläge)
- i. Finanzierungsplan mit erwarteten Beiträgen anderer Institutionen oder Unternehmen (Liste), angefragte Förderbeiträge, Sponsoring, definitiv zugesagte Beiträge, Eigenleistungen der Antragsstellenden;
- j. inwiefern aufgrund der Covid-19-Pandemie für das Projekt ein (zusätzlicher) Unterstützungsbedarf besteht
- k. alle weiteren Unterlagen und Belege, die zur Bescheinigung der Förderungsberechtigung sowie von Art und Umfang der beantragten Förderung geeignet sind;
- l. Informationen über bereits von der Kulturstiftung für das Jahr 2021 genehmigte Projektbeiträge;

Bei juristischen Personen sind zudem ein aktueller Handelsregisterauszug und die aktuellen Statuten einzureichen. Weitere Unterlagen wie bspw. die letzte Jahresrechnung (Bilanz- und Erfolgsrechnung) oder eine aktuelle Vermögensaufstellung, können von der Kulturstiftung verlangt werden.

Reichen die vorgelegten Unterlagen und Belege zur abschliessenden Beurteilung und Entscheidung über einen Antrag nicht aus, kann die Kulturstiftung dem Antragssteller die Ergänzung derselben auftragen. Werden diese nicht innert einer vereinbarten Frist nachgereicht, kann dies zur Zurückweisung des Antrags führen. Unvollständige Anträge können zurückgewiesen werden.

### 5.2. Zeitrahmen

Anträge auf Förderbeiträge sind bei der Kulturstiftung schriftlich in ausführlich begründeter und dokumentierter Form bis spätestens 30. November 2021 einzureichen.

### **5.3. Präsentation**

Eine persönliche Präsentation des Projektes oder Ansuchens vor der Kulturstiftung wird individuell geklärt.

### **5.4. Bekanntgabe von Veränderungen**

Der Antragstellende ist verpflichtet, wesentliche Veränderungen gegenüber der Eingabe (insbesondere inhaltliche Ausrichtung, Änderung der Organisationsstruktur oder der Kooperationspartner/innen, Finanzen, Zeitplan, Abbruch des Projekts) innerhalb von zwei Wochen der Kulturstiftung mitzuteilen.

### **5.5. Prüfung, Entscheidung und Ausrichtung der Projektbeiträge und Ankäufe bzw. Werkaufträge**

- a. Bei der Beurteilung des Projektes werden von der Kulturstiftung u.a. die Sinnhaftigkeit, die Realisierbarkeit und die Nachhaltigkeit des Projektes bewertet. Weiter muss dem Antragsteller eine Zukunftsperspektive zugetraut werden.
- b. Die Entscheidung der Kulturstiftung über die Anträge auf Förderung ergeht in schriftlicher Form und ist den Antragstellenden mit Zustellnachweis zuzustellen.
- c. Förderbeiträge an Förderungsempfänger und -empfängerinnen werden aufgrund der rechtskräftigen Entscheidungen der Kulturstiftung ausgerichtet. Nach der Bewilligung des Antrags durch die Kulturstiftung und dem Ablauf der Beschwerdefrist erfolgt die Auszahlung.

## **6. BERICHTS-, EINLADUNGS- UND DARSTELLUNGSPFLICHT DER ANTRAGSTELLENDEN**

- a. Über die Durchführung des geförderten Vorhabens ist durch die Antragstellenden ein schriftlicher Schlussbericht einschliesslich der Abrechnung gemäss eingereichtem Budget vorzulegen. Von den geförderten Publikationen, CDs, DVDs sind zwei Belegexemplare an die Kulturstiftung abzugeben. Bei Förderbeiträgen unter CHF 5'000 kann sich der Schlussbericht in Kurzform auf die wesentlichen Angaben beschränken.
- b. Vertreterinnen und Vertreter der Kulturstiftung sind zur Eröffnung, Präsentation, Premiere oder Vernissage einzuladen.
- c. Auf die Förderung durch die Kulturstiftung ist in geeigneter Form hinzuweisen. Die öffentlich-rechtliche Kulturstiftung tritt als Institution der staatlichen Kulturförderung auf. Sie wird nie als Sponsorin oder Gönnerin bezeichnet. Die Formulierung lautet deshalb: „Gefördert durch die Kulturstiftung Liechtenstein zur Sicherung der liechtensteinischen Kulturlandschaft in Zusammenhang mit den Folgen des Coronavirus“. Es kann auch das Logo der Kulturstiftung verwendet werden, das auf Anfrage von der Kulturstiftung zur Verfügung gestellt wird.

---

## 7. RÜCKFORDERUNG, AUFRECHNUNG UND AUSSCHLUSS VON FÖRDERUNGEN DURCH DIE KULTURSTIFTUNG

Zu Unrecht bezogene Förderungen hat die Kulturstiftung vom Empfänger unabhängig von der Anwendung der Strafbestimmungen zurückzufordern.

Die Kulturstiftung Liechtenstein kann Förderungsempfänger für eine Dauer von höchstens zwei Jahren von jeder Förderung nach dem Kulturförderungsgesetz ausschliessen, wenn sie wiederholt gegen das Kulturförderungsgesetz bzw. des regulären Förderungsreglement sowie die Bestimmungen dieses Merkblatts verstossen oder Förderungen erschlichen haben.

## 8. BESCHWERDEMÖGLICHKEIT

Gegen Entscheidungen der Kulturstiftung Liechtenstein über die Ausrichtung von Förderbeiträgen (Art. 6 bis 9 Kulturförderungsgesetz) sowie über die Rückforderung, Aufrechnung und Ausschluss von Förderungen (Art. 17 und 18 Kulturförderungsgesetz) kann binnen 14 Tagen ab Zustellung der rechtsmittelfähigen Entscheidung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.

Die Beschwerde an die Regierung kann sich nur gegen rechtswidriges Vorgehen und Erledigen oder gegen aktenwidrige oder unrichtige Sachverhaltsfeststellungen richten.

Unanfechtbar sind dagegen Beschlüsse der Kulturstiftung Liechtenstein bezogen auf die Förderungsformen nach Art. 10 (Beratung) und Art. 11 (Ankäufe und Aufträge) des Kulturförderungsgesetzes.

Schaan, 9. Januar 2021

**Kulturstiftung Liechtenstein**



Roland Marxer  
Präsident des Stiftungsrates



Elisabeth Stöckler  
Geschäftsleiterin